

Regionalplanung Verband Region Stuttgart

Analyse:

Was bedeutet es, wenn das 1,8% Flächenziel nicht erreicht wird?

Umweltprüfung unter der geltenden EU Notverordnung?

Folgende Quellen wurde bei der Analyse verwendet:

[Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind an Land Gesetzes](#)
[Rechtsgutachten Caemmerer Lenz - Rechtsanwalt Dr. Rico Faller](#)
[Windenergieerlass BW](#)

<https://naturschutz-initiative.de/neuigkeiten/1550-ni-reicht-eu-beschwerde-ein>

**Wir erheben keine Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Analyse-Ergebnisse,
diese können anhand der Quellenangaben selbst überprüft werden.**



Rechtlicher Rahmen laut Region Stuttgart

Rechtlicher Rahmen



- » **Vorgaben des Bundes:**
 - Alle Bundesländer müssen definierten Beitrag zur Nutzung von Windenergie liefern
 - **Beitrag Baden-Württemberg: 1,8% der Fläche für Windenergie**

- » **Vorgaben des Landes:**
 - Alle 12 Planungsregionen müssen gleichen Beitrag leisten
 - **Zielvorgabe des Landes: 1,8% der Fläche jeder Region für Windenergie**
 - **1,8% beziehen sich auf die Fläche der Vorranggebiete im Regionalplan**
Einzelanlagen werden NICHT geplant

- » Satzungsbeschluss für Windenergie-Fortschreibung des Regionalplans bis **30.09.2025**

- » Regionalplanung letzte Instanz mit planerischen Steuerungsmöglichkeiten
Keine unmittelbare Steuerung durch Bauleitplanung

- » **Klare Rechtsfolgen**

- » **Werden 1,8% erreicht:** Grundsätzlich keine Anlagen außerhalb zulässig

- » Werden 1,8% nicht / bzw. nicht rechtzeitig erreicht:
„Super-Privilegierung“ – keine Steuerung durch Regionalplan

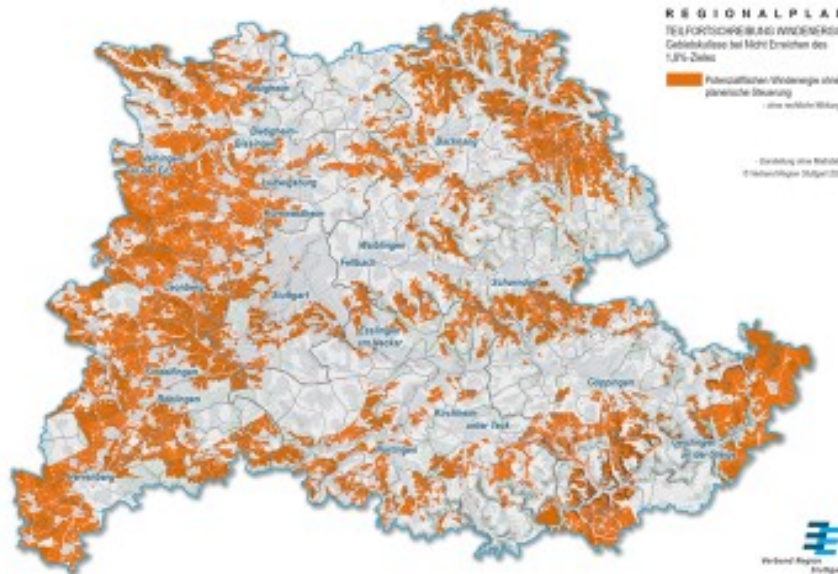
Aussage Region Stuttgart

Alle Potentialflächen können ausgewiesen werden, wenn das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht wird.

Flächenkulisse Verband Region Stuttgart



Flächenkulisse Windenergie ohne planerische Steuerung



Aktueller Planentwurf



Super - Privilegierung

Zitat Region Stuttgart: werden 1,8% erreicht: Grundsätzlich keine Anlagen außerhalb zulässig.

» diese Aussage stimmt nicht mit dem Wind-an-Land-Gesetz überein:

- es sind sehr wohl außerhalb der Vorranggebiete der Regionalplanung auch nach der Erreichung des Flächenziels von 1,8 % weitere Ausweisungen von Windenergiegebieten auf kommunaler Ebene möglich.
- Jede Kommune kann einen Teilflächennutzungsplan aufstellen für Windenergieanlagen und außerhalb der Vorranggebiete ausweisen.
- Im Wind-an-Land-Gesetz ist zu lesen, dass nach Erreichen des Flächenzieles nur die Privilegierung aufgehoben wird, es führt zu keinem Ausschluss für Windenergieflächen.
- Es können weiter Windenergieanlagen aufgestellt werden, wenn ein Bauantrag genehmigt wird.
- Außerdem kann zusätzlich nach §249 Abs. 4 BauGB eine Mehrausweisung in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen erfolgen. Diese sind dann wieder privilegiert, wenn sie im Außenbereich liegen. Das bedeutet, es können außerhalb der Regionalplanung überall WEA gebaut werden.

» Wenn das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht wird, greift die Super-Privilegierung. Was ändert sich gegenüber der aktuellen Situation im Wesentlichen ?

- Die Situation gegenüber der heutigen Regelung im Landesplanungsgesetz ändert sich so gut wie nicht. Aktuell gibt es im Landesplanungsgesetz keine Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen in BW.
- Abstandsregelung im Windenergieerlass ist 700 Meter, statt in der aktuellen Regionalplanung 800 Meter.
- Regionale Grünzüge können jederzeit mit einem Zielabweichungsverfahren aufgehoben werden, wie aktuell mehrfach praktiziert.

Quelle: Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind an Land Gesetzes: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Auszug aus Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

5.4 Freiwillige Mehrausweisung von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus (§ 249 Abs. 4 BauGB)

§ 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB (dazu ? o. GP 5.2 ?) eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG hinaus – unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB - nicht hindert. Da die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB dynamisch ist und sich auf alle Flächen bezieht, die sich außerhalb von wirksam ausgewiesenen Windenergiegebieten befinden, wird mit dem Wirksamwerden eines Plans, der zusätzliche Flächen für die Windenergie enthält, die Flächenkulisse, in der die Entprivilegierung greift, verkleinert. Die Flächen innerhalb des neuen Windenergiegebietes werden aus dem räumlichen Anwendungsbereich des § 249 Abs. 2 BauGB herausgenommen.

Der Plan bewirkt also in diesem Fall, dass die Privilegierung mit Wirksamwerden des Windenergiegebiets innerhalb der Gebietsgrenzen wieder auflebt, soweit es sich um den Außenbereich handelt (vgl. BT-Drs. 20/2355 S. 33 f.).

Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 WindBG durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt.

Denn maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Quelle: Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind an Land Gesetzes https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Landesplanungsgesetzänderung 2012: keine Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen in BW

3.1 Landesplanung / Regionalplanung / Raumordnungsverfahren

3.1.1 Rechtslage vor Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) sah in § 11 Abs. 7 S. 12. HS vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden.

Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Windenergieanlagen der heutigen Generation sind regelmäßig regionalbedeutsam.

3.1.2 Rechtslage nach Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes sieht dazu Folgendes vor: die Regionalplanung kann Festlegungen zu Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr möglich.

Den Vorranggebieten sind Windenergieanlagen weiter positiv zugewiesen, in diesen sind sie vorrangig zulässig. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

...“Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 werden die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen der Regionalverbände von Vorrang- und insbesondere Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum 1. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben. Sonst könnte das Ziel eines deutlichen und zeitnahen Ausbaus der Windenergie nicht erreicht werden.“...

Quelle: Windenergieerlas https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/Windenergieerlass_120509.pdf

Grünzüge können aufgehoben werden und Teilflächenziel kann erhöht werden

Zitat aus Windenergieerlass 2012 S.10

...“In regionalplanerisch festgelegten Grünzügen, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum und anderen Festlegungen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der konkreten Festlegung des jeweiligen Regionalplans. Je nach Festlegung können Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen sein, ansonsten bestehen ggf. **die Möglichkeiten von Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren“...**

Quelle https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/Windenergieerlass_120509.pdf

Zitat aus Arbeitshilfe Wind an Land Gesetz S. 29

9.4 Erhöhung der Teilflächenziele durch die Länder

Entscheiden sich die Länder dazu, durch Landesrecht höhere Teilflächenziele zu definieren, treten die Rechtsfolgen ein, wenn diese höheren Ziele und der in dem Gesetz geregelte Flächenbeitragswert des Landes verfehlt werden (s.o. GP 9.1, bedeutet rechtlich Super-P Privilegierung)

Zitat Region Stuttgart: Jede Anlage muss in eigenständigem Verfahren genehmigt werden.

Vertiefte Immissionsschutz- und Artenschutzprüfungen – Gutachten als Grundlage

- Die aktuelle rechtliche Situation (WindBG) zum beschleunigten Ausbau der Windenergie ermöglicht, dass die Umweltprüfung, die in der Regel bei der Regionalplanung durchgeführt wird, für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausreicht und **keine weitere detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.**
- Die naturfachkundliche Einordnung basiert auf der LUBW Planungshilfe, die nachweislich wichtige Gutachten außer acht lässt. Dies kann im Genehmigungsverfahren, sollte die Notverordnung weiter gelten, nicht mehr richtig gestellt werden.
- Herr Kiwitt **verschweigt die aktuelle Situation**, seine Aussage entspricht nicht der aktuellen Gesetzeslage: die Umweltprüfung der Regionalverbände ersetzt im Genehmigungsverfahren eine detaillierte naturfachkundliche Prüfung.
- Dieses Verfahren basiert auf der EU Notverordnung, die ursprünglich nur 18 Monate Geltungsdauer hat, die aber aktuell verlängert werden soll.

Kommentierung Rechtsanwalt Dr. Faller

<https://naturschutz-initiative.de/images/PDF2023/2023RechtsgutachtenROGAendG.PDF>

CL • Caemmerer Lenz Seite 9

2. Wesentlicher Regelungsgehalt

Demnach **entfallen** im (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahren die Erfordernisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass es sich um ein Vorhaben handeln muss, das sich in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet, dass bei dessen **Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt** wurde und dass das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, sieht die Vorschrift weiter vor, dass auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber stattdessen eine **Zahlung in Geld zu leisten**.

Regelung Wind-Beschleunigungs-Gesetz

Gutachten CL • Caemmerer Lenz Seite 7 <https://naturschutz-initiative.de/images/PDF2023/2023RechtsgutachtenROGAendG.PDF>

Die Regelungen in § 6 WindBG

1. Formulierung der Regelungen in § 6 WindBG

In Kraft getreten ist § 6 WindBG in folgender Fassung:

„(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren **abweichend** von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und **abweichend** von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine **artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.**“

Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und

2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Regelung Wind-Beschleunigungs-Gesetz

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung

2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt.

Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt.

Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“ [Hervorh. d. d. Verf.]

EU Notfallverordnung soll verlängert werden

EU-Kommission will „Notfall-Verordnung“ verlängern



Dr. Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz © BMWK / Dominik Szemann

Wie zu erwarten war, will die EU die „Notfall-Verordnung“ verlängern. Offensichtlich befindet sich auch die EU in der Hand der Windindustrielobby. Damit verbunden sind schwerwiegende Folgen den Natur- und Artenschutz. Unser wissenschaftlicher Beirat Dr. rer. nat. Wolfgang Eppe hatte diese Verordnung für die Naturschutzinitiative e.V. (NI) schon im Stadium der Entstehung öffentlich kritisiert.

Siehe hier >>>

Eppe, W. (2022): EU-Kommission schwächt mit neuer Verordnung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien gezielt den Natur- und Artenschutz (09.12.2022).

Protestieren Sie bei Ihren EU Abgeordneten! Nächstes Jahr sind EU-Parlamentswahlen!

Emailadressen: Vorname.Nachname@ep.europa.eu

www.europarl.europa.eu >>>

Wikipedia.org: [Liste der deutschen Abgeordneten zum EU-Parlament](#) >>>

Auszug aus dem Rechtsgutachten Dr. Rico Faller - EU-Beschwerde

„Die Regelung in § 6 WindBG missachtet die unionsrechtliche Vorgabe, wonach temporäre Abweichungen aufgrund von Art. 6 EU-Notfallverordnung nur in "Go to" -/Beschleunigungsgebieten zulässig sein dürfen, also Gebiete, in denen **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind. § 6 WindBG lässt Abweichungen von der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (UVP-RL) *auch* in Gebieten zu, **in denen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind**. Der unionsrechtlich klar (und bewusst mit Rücksicht auf den Biodiversitätsschutz) definierte Anwendungsbereich des Art. 6 EU-Notfallverordnung wird durch die Bundesrepublik Deutschland mit § 6 WindBG unzulässig auch auf andere Gebiete als "Go to" /Beschleunigungsgebiete ausgedehnt.

Auch mit der Regelung, wonach die artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entfallen soll, bleibt § 6 WindBG hinter den unionsrechtlichen Anforderungen zurück. Das Unionsrecht geht hier differenzierter vor. Unionsrechtlich problematisch ist auch die Regelung in § 49 UVPG, die den Grundsatz der Frühzeitigkeit als Teil des Vorsorge- und Vorbeugeprinzips in der UVP-Richtlinie nicht beachtet.

Quelle: <https://naturschutz-initiative.de/neuigkeiten/1550-ni-reicht-eu-beschwerde-ein>

Fragen : Info-Veranstaltung der Region Stuttgart am 4.12 in Wäschenbeuren

- Der Vogelzug geht über das Gebiet GP 02. Das ist dokumentiert und war mit ein Grund, warum das Gebiet in 2015 als Vorranggebiet herausgenommen wurde. Warum ist dieser Aspekt nicht mehr im aktuellen Steckbrief erwähnt?
- Sie sagten, bei Erreichung des Flächenziels von 1,8% dürfen außerhalb des Vorranggebiete keine Windenergieanlagen gebaut werden. Im Wind-an-Land Gesetz steht aber, dass die Kommunen darüber hinaus Flächennutzungspläne aufstellen können für Windenergieanlagen und diese dann im Außenbereich weiterhin unter die Privilegierung fallen. Wie geht die Region Stuttgart damit um?
- Ist es richtig, dass auf Länderebene das 1,8 % Ziel erweitert werden kann und dann wiederum die Privilegierung greift. Grünzüge sind offenbar auch kein Schutz, sie können vom Regierungspräsidium aufgehoben werden, wie in Plüderhausen-Welzheim oder Sümpfesberg. Welche Möglichkeit hat der Regionalverband Stuttgart, eine solche Ausweitung zu verhindern?
- Warum wurde der Schurwald von der LUBW als windkraftgeeignet ausgewiesen, obwohl bekannt ist, dass in diesem Gebiet viele geschützte Arten vorkommen? Das Vorranggebiet GP 02 wurde aus diesem Grunde 2015 aus der Planverfolgung herausgenommen und im VRG GP 01 bei Adelberg wurde sogar der Bauantrag zurückgezogen, wegen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens. Nun sind diese Gebiete wieder in der Planung. Warum wurden diese Gebiete wieder aufgenommen?
- Im Wind-Beschleunigungs-Gesetz steht, dass in ausgewiesenen Vorranggebieten bei denen eine Umweltprüfung vorgenommen worden ist, keine detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung mehr erforderlich ist. Dies ist temporär begründet auf der EU Notverordnung, die jetzt offenbar verlängert werden soll. Wie geht die Region Stuttgart damit um? Bedeutet das, dass die detaillierte Umweltprüfung bereits bei der Regionalplanung erfolgen muss oder reicht die grobe Einordnung des Fachbeitrags der LUBW?

Fragen

- Die Windhöflichkeit ist im Schurwald nachweislich gering, die 3 Anlagen am Goldboden in Winterbach, die auf einer Isofläche zum östlichen Schurwald liegen, leisten seit 5 Jahren 30% weniger als prognostiziert. In Abwägung öffentlicher Belange müsste eigentlich der Natur- und Menschenschutz Vorrang haben. Warum werden solche wesentlichen Fakten nicht auf der Planungsebene berücksichtigt?
- Durch das VRG GP02 führt die NATO Produktenfernleitung Tübingen-Aalen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd gibt aufgrund der höchsten Gefahrenklasse für deren Schutz einen Abstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m vor. Warum wurde dies im Steckbrief nicht berücksichtigt?
- Der Standort liegt im Kernland der Staufer, in unmittelbarer Nähe zum Hohenstaufen, in Sichtbeziehung zu einem in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmal. Die dort geplanten Anlagen würden weit über die Höhe vom Hohenstaufen reichen und in direkter Sichtbeziehung vom Hohenstaufen zum Kloster Lorch und Kloster Adelberg stehen. Dies wurde im Steckbrief bereits vermerkt. Warum wird die Planung weiterverfolgt?
- Wenn das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht wird, greift eine sogenannte Super-Privilegierung. In BW gibt es aktuell keine Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen, das Landesplanungsgesetz wurde hierzu bereits 2012 geändert und seitdem dürfen überall in BW Windenergieanlagen aufgestellt werden. Soweit bewirkt die Super-Privilegierung dass der Abstand zur Bebauung von 800 auf 700 reduziert werden kann. Was ändert sich sonst noch gegenüber der heutigen Situation?

Fragen

- Wie stellt sich die Zukunft dar, mit noch mehr Strombedarf durch Wärmepumpen, E-Mobilität und Wasserstoffelektrolyseure? Wann wird die Bevölkerung mit noch mehr Flächen zur Ausweisung von VRG auf Basis einer „öffentlichen Sicherheit“ konfrontiert? Wie lange wird der jetzige Flächenbedarf Bestand haben?
- Das VRG GP-02 wird von der Landeswasserversorgung tangiert durchschnitten. Wie stellen sich dort die Abstände dar bei einer eventuellen Havarie einer WKA? Stellt sich hier ein besonderes Gefahrenpotential dar, wenn sich ein Windradflügel in den Boden bohrt?
- Wie lässt sich erklären, dass Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten größer sind, als die zu Einzelhäusern und Weilern, in denen ebenso Menschen wohnen? Wie lässt sich erklären, dass Vorsorgeabstände zu Siedlungen zu Erholung und Fremdenverkehr mit 800 m belegt werden, obwohl in Einzelhäusern im Außenbereich die Menschen ihre Wohnungen ebenso als Erholungsfunktion benötigen?
- Die Maschinen und die Flügelspanweiten werden in Zukunft immer größer. Bei den heutigen Maschinendimensionen ist ein Flügel bereits 80 m lang. Wie stellt sich dies dar bei einer Havarie der WKA? Durch die Rotation des Rotors wirken zudem Fliehkräfte. Gibt es dazu eine entsprechende Gefahrenanalyse?
- Sollte sich herausstellen, dass der Umweltbericht vom Regionalverband methodische, sachliche und fachliche Fehler aufweist und die gesetzlichen Zielvorgaben nicht eingehalten werden können, sind dann die Naturräume und die Anwohner der Gebiete rechtlos, die zur Erreichung der gesetzlichen Zielvorgabe ausgewählt werden?

Fragen

- Die Windenergieindustrie ist hochsubventioniert ohne diese Subventionen ist ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich. Im windschwachen Gebiet Schurwald liegt die Windleistung weit unter den Prognosen. Wie fließt dies in die Abwägung öffentlicher Belange ein?
- Brandschutz
Brände von Windenergieanlagen sind nicht löscherbar. Hinzu kommt eine Belastung durch Mikroplastik von der Erosion der Schutzversiegelung an den Rotorblättern, wodurch auch das krebserregende Bisphenol A freigesetzt wird. Durch Rotorflügelbruch und Brand sind der Wald und die landwirtschaftlichen Flächen extrem gefährdet.
Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Bevölkerung und der Landwirtschaft geplant ?
- Windindustrieanlagen können im Brandfall nicht gelöscht werden, Giftstoffe verseuchen weiträumig das Umfeld, Havarien sind nicht selten! Sind Schutzmaßnahmen geplant für solche Fälle
- Lärm und Schall
300 m hohe Industrietürme in ruhigen Landschaften erzeugen Lärm und Infraschall, gefährden die Gesundheit von Menschen und Tieren und haben eine Scheuchwirkung auf die Wildtiere. Was plant die Region Stuttgart für Ausgleichsmaßnahmen?

Faktencheck

Was die Region Stuttgart sagt

- werden 1,8% erreicht:
Grundsätzlich keine Anlagen außerhalb zulässig

Werden 1,8% nicht / bzw. nicht erreicht greift die Super-Privilegierung:

- keine Steuerung durch den Regionalplan möglich. Keine zusätzlichen Abstände zur Wohnbebauung mehr möglich, Die Umzingelung der Ortschaften wären möglich und das Landschaftsbild irrelevant

Was die Region Stuttgart nicht sagt

- außerhalb der Vorranggebiete der Regionalplanung sind nach der Erreichung des Flächenziels von 1,8 % weitere Ausweisungen von Windenergiegebieten auf kommunaler Ebene möglich.
Nach §249 Abs. 4 BauGB kann eine Mehrausweisung in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen erfolgen. Diese sind dann wieder privilegiert, wenn sie im Außenbereich liegen. Das bedeutet, es können außerhalb der Regionalplanung überall WEA gebaut werden.
- Das [Landesplanungsgesetz von BW](#) sieht seit der Änderung 2012 keine Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen (WEA) vor. D.h. es können aktuell überall WEA gebaut werden.
Die Aktuelle Planung führt zu einer Galeriebildung und einer Umzingelung z.B. von Adelberg, Berken und Schlichten. Eine Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild ist nicht erkennbar. Der Abstand zur Wohnbebauung wären dann 700 Meter statt 800 Meter. **Eine wesentliche Verbesserung zur aktuellen rechtlichen Situation ist nicht erkennbar.**

Faktencheck

Was die Region Stuttgart sagt

- werden 1,8% erreicht:
Grundsätzlich keine Anlagen außerhalb zulässig
Grünzüge schützen vor weiterer Ausweisung

Was die Region Stuttgart nicht sagt

- **dass jederzeit Grünzüge aufgehoben werden können**, um außerhalb der Vorrangflächen Windenergiegebiete auszuweisen Zitat aus [Windenergieerlass 2012 S.10](#) ...“In regionalplanerisch festgelegten Grünzügen, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum und anderen Festlegungen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach der konkreten Festlegung des jeweiligen Regionalplans. Je nach Festlegung können Ausnahmen für Windenergieanlagen vorgesehen sein, ansonsten bestehen ggf. **die Möglichkeiten von Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren“...**

**Zitat aus [Arbeitshilfe Wind an Land Gesetz S. 29](#)
9.4 Erhöhung der Teilflächenziele durch die Länder**

die Länder können jederzeit die Teilflächenziele erhöhen, die dann unter den gleichen rechtlichen Bedingung zu verwirklichen sind wie das 1,8% Flächenziel.

Faktencheck

Was die Region Stuttgart sagt:

- Vorranggebietsplanung der Regionalplanung ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren
- Jede Anlage muss in eigenständigem Verfahren genehmigt werden.
- Eine vertiefte Immissionsschutz- und Artenschutzprüfungen mit Gutachten als Grundlage ist notwendig



Was die Region Stuttgart **nicht** sagt:

- Die aktuelle rechtliche Situation (in § 6 WindBG und § 49 UVPG) zum beschleunigten Ausbau der Windenergie ermöglicht, dass die Umweltprüfung, die in der Regel bei der Regionalplanung durchgeführt wird, für die immissionschutzrechtliche Genehmigung ausreicht und **keine weitere detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.**
- Sind in den Vorranggebieten Gutachten vorhanden, die auf ein erhöhtes Tötungsrisiko von windkraftgefährdeter Arten hinweisen, kann der Betreiber eine Zahlung in Geld an den Bund leisten.
D.h Vögel und Fledermäuse dürfen geschreddert werden , man kann sich freikaufen.
- Die naturschutzrechtliche Einordnung im [Fachbeitrag der LUBW](#) sieht den Schurwald für geeignet für Windenergiegebiete . Die LUBW lässt nachweislich wichtige Gutachten außer acht. Dies kann aufgrund der aktuellen Rechtslage im Genehmigungsverfahren, nicht mehr korrigiert werden.
- siehe [Rechtsgutachten](#) Dr. Faller Caemmerer Lenz Seite 9

Fazit

Was bedeutet es, wenn das 1,8% Flächenziels für Windenergievorranggebiete nicht erreicht wird und die Superprivilegierung greift:

- Das [Landesplanungsgesetz von BW](#) sieht seit der Änderung 2012 **keine** Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen (WEA) vor, d.h. es können auch heute schon überall WEA gebaut werden. Im Falle der Super-Privilegierung wären es 700 Meter statt 800 Meter zur Wohnbebauung, Galeriebildung und Umzingelung wären erlaubt und das Landschaftsbild wäre kein Kriterium.
- Die aktuelle Planung der Region Stuttgart führt bereits teilweise zu einer Galeriebildung und einer Umzingelung z.B. von Adelberg, Berken und Schlichten. Eine Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild ist kaum erkennbar.
- Auch nach Erreichen des 1,8% Ziels kann jede Kommune einen Teilflächennutzungsplan aufstellen für Windenergieanlagen und außerhalb der Vorranggebiete ausweisen. Nach §249 Abs. 4 BauGB kann eine Mehrausweisung in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen erfolgen. Diese sind dann wieder privilegiert, wenn sie im Außenbereich liegen. Das bedeutet, es können außerhalb der Regionalplanung überall WEA gebaut werden.
- Die [aktuelle rechtliche Situation](#) (in § 6 WindBG und § 49 UVPG) zum beschleunigten Ausbau der Windenergie ermöglicht, dass die Umweltprüfung, die in der Regel bei der Regionalplanung durchgeführt wird, für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausreicht und **keine weitere detaillierte naturschutz-rechtliche Prüfung erforderlich ist.** Basis für die Einordnung der Windgebiete ist der [Fachbeitrag der LUBW](#). Diese Einordnung berücksichtigt nachweislich wesentliche naturschutzfachliche Gutachten nicht. Diese rechtliche Situation gilt unabhängig von der Super-Privilegierung.

Eine wesentliche Verbesserung bei Erreichung des 1,8% Flächenziels gegenüber der aktuellen rechtlichen Situation und der androhten Super-Privilegierung ist für uns nicht erkennbar.

Regionalplanung

Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03. Juli 2023 weist im Abschnitt „3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung“ auf S. 12 darauf hin, dass:

*„§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der **alle** öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind“*

Auch wird dort darauf hingewiesen, dass die Grundlage des § 2 EEG der Art. 20a GG darstellt :

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Das bedeutet unserer Einschätzung nach, dass bei Wegfall einer detaillierten Prüfung im Genehmigungsverfahren, diese bei der Umweltprüfung bzw. Strategische Umweltprüfung (SUP) der Regionalplanung bereits erfolgen muss. Jeder Standort muss im Detail abgeprüft und abgewogen werden. Erfolg diese bei der Regionalplanung nicht, was die aktuelle Rechtslage ermöglicht und der LUBW Fachbeitrag die Planungsgrundlage darstellt, wäre unserer Auffassung nach eine Genehmigung ohne detaillierte Prüfung grundgesetzwidrig.